

Hauptsatzung der Gemeinde Pohle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Pohle“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Pohle zeigt in silbernem Felde einen Eichenbaum mit braunem Stamm, grüner Krone und goldenen Eicheln.
- (2) Die Gemeinde Pohle führt in der Flagge die Farben Gelb – Grün mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Pohle und die Umschrift: „Gemeinde Pohle, Landkreis Schaumburg“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der

Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Pohle sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Pohle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Rat hierüber zu unterrichten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Beratung zurückzuweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Rat hierüber zu unterrichten.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Gemeindedirektor übertragen,

sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Pohle vom 01.04.2002 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2004 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2011 außer Kraft.

Pohle, den 30. Januar 2012

Gemeinde Pohle
Der Gemeindedirektor
Heilmann